

HSV – INNSBRUCK

Sektion Tauchen

Standschützenkaserne
6020 Innsbruck



Sektionsstatuten

Der Sektion Tauchen
Des Heeressportvereins INNSBRUCK

§1) Name und Sitz der Sektion Tauchen:

Die Sektion Tauchen ist dem „HEERESPORTVEREIN INNSBRUCK „(HSV) als Sektion angeschlossen. Die Sektion hat den Sitz in INNSBRUCK, Standschützenkaserne.

§2) Zielsetzung der Sektion Tauchen:

- Körperliche Ertüchtigung der Mitglieder
- Motivation zu gesunder Freizeitgestaltung (auch für [GWD] Grundwehrdiener) – Förderung einer sportlicher Gesinnung und der Kameradschaft – Durchführung von Leistungs – und Konditionsüberprüfung.
- Durchführung von Tauchkursen für die Mitglieder der eigenen und anderen Sektionen des HSVI.
- Erhaltung des Ausbildungsstandes mittels Fortbildungsseminaren und speziellen praktischen Tauchgängen.
- Erhöhung des Sicherheitsstandards und der Ausbildung im Tauchsport auf internationales Niveau.

Die Sektion TAUCHEN ist eine **gemeinnützige, nicht auf Gewinn ausgerichtete unpolitische Vereinigung**. Die Zielsetzung ist eine Erhöhung des Sicherheitsstandards im Tauchsport, sowie die Erhaltung der Fitness der Mitglieder und Förderung einer positiven, erlebnisreichen Freizeitgestaltung.

§3) Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes erfolgt mittels Anmeldeformulars. Für die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet der Sektionsvorstand, wobei ein gerechter Maßstab anzuwenden ist. Mit der Aufnahme eines neuen Mitgliedes werden diesem die Sektionsstatuten (Homepage www.hsv-innsbruck.at) ausgehändigt und es erklärt sich mit dieser Regelung einverstanden, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Aufnahmedatum Einwände eingebracht werden. Mit der Aufnahme in die Sektion TAUCHEN verpflichtet sich das neue Mitglied den anfallenden Jahresmitgliedsbeitrag auf das Konto

Bankinstitut : Bank für Tirol und Vorarlberg AG

IBAN : AT93 1600 0001 1204 1338

BIC : BTVAAT22

für das 1. Jahr binnen von 4 Wochen ab Eintritt einzuzahlen.

Die Mitgliedschaft erlischt mit:

- Beendigung aus eigenem Wunsch
- Beendigung aufgrund Beschluss des Sektionsvorstandes
- Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages trotz einmaliger Aufforderung (bis Ende März des Jahres).
- Groben Verstoß gegen die Pflichten, wird schriftlich verwandt

Gegen den Ausschluss eines Mitgliedes kann dieses innerhalb von 1 Monat beim Schiedsgericht (§12) Berufung einlegen.

Die einbezahlten Mitgliedsbeiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft anteilmäßig (4/4- Regelung) rückerstattet, wobei auf diese Rückerstattung kein Rechtsanspruch besteht.

Diese Regelung gilt nicht, wenn das Mitglied innerhalb des 1. Mitgliedsjahres seine Mitgliedschaft beendet bzw. durch Beschluss beendet wird.

In jedem Fall der Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis innerhalb von 2 Wochen an den Sektionsleiter oder an ein beauftragtes Organ des Sektionsvorstandes zu retournieren. Alle der Sektion gehörenden Gegenstände sind unmittelbar an diese rückzugeben.

Bei Verlust des Mitgliederausweises ist eine Kopie der Verlustanzeige von der zuständigen Sicherheitsdienststelle dem Sektionsleiter zu übergeben.

§ 4) Mitglieder:

Als Mitglied in die Sektion Tauchen wird jede Person (beiderlei Geschlechts) aufgenommen, die sich für den Tauchsport interessiert.

Ausgenommen von der Aufnahme sind „Wehrdienstverweigerer“. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Einzahlung des Mitgliedsbeitrages bzw. Aushändigung des Mitgliedsausweises.

Die Sektion setzt sich aus aktiven und fördernden (passiven) Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zusammen. Aus allen Mitgliedern wird ein Sektionsvorstand ernannt.

Die Aufnahme in die Sektion TAUCHEN als aktives Mitglied ist an nachstehende Kriterien gebunden:

- Ärztliches Attest über den körperlichen Allgemeinzustand (= Voraussetzung für die Absolvierung des Tauchgrundkurses) nicht älter wie 3 Jahre
- Besuch eines Tauchgrundkurses und positives Ablegen der Prüfung
- Nachweisliche Absolvierung von mind. Je einem Fortbildungsseminars Theorie oder Praxis (Tauchgänge) pro Jahr (gern. Sektionsausbildungsplanung)
- Erhaltung der körperlichen Fitness (wird empfohlen)
- Periodische ärztliche Untersuchung (mind. jährlich) über den körperlichen Allgemeinzustand (= Voraussetzung für die Teilnahme an der Weiterbildungsseminaren)

Die fördernden (passiven) Mitglieder müssen nachstehende Kriterien erfüllen

- Interesse und Mitwirkung im Sektionsbereich muss erkennbar sein.

Die Ehrenmitgliedschaft kann der Vorstand Personen zuerkennen, wenn es im Interesse der Sektion TAUCHEN liegt.

Die Zuerkennung erfolgt mittels Urkunde, Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie aktive Mitglieder jedoch ohne Wahlrecht. Der Beitrag bei Ehrenmitgliedern entfällt, außer der Vorstand kann bei einzelnen anders entscheiden.

§ 5) Mittel der Sektion:

(1) Mittel der Sektion sind:

1. Liegenschaften, die im Eigentum der Republik Österreich stehen und der Sektion gern dem Förderungserlass HSV zur Benützung überlassen werden.
2. Geldmittel, die durch Mitgliedsbeiträge aufgebracht werden.
3. Schenkungen, Sponsoren und Subventionen und Erträge aus Veranstaltungen der Sektion.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt für alle Mitglieder € 45,-- pro Jahr. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich im Rahmen einer Sektionssitzung neu festgelegt.

§6) Ausbildung:

Die Ausbildung und Fortbildung im Tauchbereich, Theoretische und praktische Weiter- und Fortbildung innerhalb der Sektion wird durch geprüfte Tauchlehrer durchgeführt, die von der Sektion TAUCHEN gestellt werden.

Die Tauchprüfungen müssen nach Internationalen Standards anerkannter Tauchvereinigungen abgelegt werden.

Die benötigte Tauchausrüstung für Aus- und Weiterbildungen sind durch den Taucher selbst zu stellen.

Der Antragsteller zeichnet sich mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars damit einverstanden, dass die von ihm absolvierte Tauchweiterbildung auf eigene Gefahr und freiwillig durchgeführt wird und er nicht über die Sektion TAUCHEN versichert ist. Ebenso wird verbindlich der Sektion mitgeteilt, dass die bereits erlangte Tauchprüfung (Tauchbrevet) bei einer internationalen Tauchvereinigung abgelegt wurde.

§7) Rechte und Pflichten der Mitglieder:

7.1) Rechte:

- a) Das aktive und passive Wahlrecht zu den Funktionen in der Sektion
- b) Das Recht auf Teilnahme an allen Veranstaltungen der Sektion
- c) Das Recht zum Tragen des Sektionsabzeichen
- d) Das Recht auf Teilnahme an den durch die Sektion vermittelten Vorteilen, Leistungen und Begünstigungen unter den jeweiligen festgelegten Bedingungen.

7.2) Pflichten:

- a) Wahrung und Förderungen der Sektionsinteressen
- b) Beachtung der gefassten Beschlüsse
- c) Pünktliche Bezahlung der Mitgliedsbeiträge
- d) Mitarbeit an der Sektionsarbeit von Veranstaltungen
- e) Meldung innerhalb von 14 Tagen wenn der Status Beurlaubtes Mitglied nicht mehr zutrifft
- f) Mitnahme des HSV- Ausweises bei Aktivitäten, um sich als HSV- Mitglied ausweisen zu können (besonders bei Tauchen Achensee wird eventuell **nur** durch einen Vertreter der TIWAG) überprüft.
- g) **Betrifft Tauchlehrer die Ausbildung betreiben**, dürfen Ihre Schüler nicht im Schutze der Sektion TAUCHEN im Achensee oder angemietete Schwimmbäder tauchen lassen, diese müssen vor Kursantritt entweder Mitglied werden oder selbst für eine Tauchgenehmigung TIWAG bzw. Schwimmbadeintritt etc. sorgen. Kann durch Mitglieder des Sektionsvorstandes überprüft.
- h) Übernommene Schlüssel (Chipschlüssel) nicht an dritte weitergeben

§8) Abzeichen:

Die Sektionsmitglieder haben das Recht, das vom Sektionsvorstand genehmigte Abzeichen zu führen. Das Sektionsabzeichen wird vom Sektionsvorstand nach positiv absolvierten Tauchgrundkurs oder nach Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung verleihen.

Das Verleihen von Leistungsabzeichen wird durch die Sektionsversammlung gesondert geregelt.

§9) Sektionsversammlungen:

Nach Bedarf wird eine Sektionsversammlung durch den Sektionsvorstand einberufen. Die Sektionsversammlung ist bei einer 1/3 Mehrheit beschlussfähig bzw. bei einer Nichtbeschlussfähigkeit ist die Abstimmung auf einer Zeitdauer von 30 min zu vertagen. Nach 30 Minuten ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

Einmal Jährlich ist im Rahmen einer Sektionsversammlung der Bericht des Kassiers entgegenzunehmen. Zur Überprüfung der finanziellen Gebarung innerhalb der Sektion wird vom Sektionsvorstand ein Kassenprüfer eingeteilt.

§10) Sektionsvorstand:

Besteht aus:

- Sektionsleiter
- Sektionsleiter Stellvertreter
- Schriftführer / Kassenprüfer

- Schriftführer Stellvertreter
- Kassier
- Kassier Stellvertreter
- EDV Leiter
- Fakultativ: geschäftsführender Sektionsleiter
- Fachliche Leiter/ Ausbildungsleiter
- Tauchmediziner (wenn vorhanden)

Jedem Organ des Sektionsvorstandes steht im Rahmen der Sitzungen bzw. Versammlungen eine Stimme zu.

Gegenfalls kann zur Führung der Geschäfte ein geschäftsführender Sektionsleiter nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zum Sektionsvorstand ernannt werden.

§11) Funktionsbezogene Aufgabenzuordnung:

Sektionsleiter:

- Steht der Sektion TAUCHEN vor
- Er wahrt die Interessen im Vereinsvorstand HSVI TAUCHEN und ist der Hauptversammlung voll verantwortlich.
- repräsentiert er die Sektion nach außen

Sektionsleiter Stellvertreter:

- unterstützt und vertritt den Sektionsleiter bei Abwesenheit

Schriftführer/Kassenprüfer:

- Besorgt im Auftrag des Sektionsvorstandes den laufenden Schriftverkehr. Er ordnet und verwaltet eingelangte bzw. abgehende (in Kopie) Schriftstücke.
- Er führt im Rahmen der Sektionsversammlung das Protokoll.
- Führt auf Antrag des Sektionsvorstandes die Kassenprüfung durch.

Schriftführer Stellvertreter:

- Unterstützt und vertritt den Schriftführer bei Abwesenheit

Kassier:

- Überwacht den satzungsgemäßen Eingang und die satzungsgemäße Verwendung der Sektionsmittel.
- Er ist dem Sektionsvorstand hinsichtlich der finanziellen Gebarung verantwortlich und dem Kassier/HSVI mitteilungsgebunden.

Kassier Stellvertreter:

- Unterstützt und vertritt den Kassier bei Abwesenheit

EDV Leiter:

- Informiert den Sektionsvorstand über eventuelle Probleme / Verbesserungen der Homepage
- Pflegt die Homepage nach besten Gewissen und Können

Fakultativ: geschäftsführender Sektionsleiter:

- Führt die Geschäfte innerhalb der Sektion nach Weisungen des Sektionsleiters

Hält Verbindung zum Sektionsvorstand

- Unterstützt den Sektionsleiter in allen Teilbereichen der Organisation innerhalb der Sektion

Fachliche Leiter/ Ausbildungsleiter:

- Zeichnet sich für fachliche Ausbildung (Tauchkurse, etc.) verantwortlich.
- Er ist dem Sektionsleiter hinsichtlich einer effektiven Ausbildungs- und Fortbildung und -durchführung (nach Festlegung des jährlichen Ausbildungsplanes) verantwortlich.

Tauchmediziner: (sofern vorhanden)

- Ist Verantwortlich die Überprüfung /Kontrolle des Sauerstoffnotfallkoffers
- Für Erste Hilfe Kurse der Mitglieder
- Für Tauchmedizinische Weiterbildung in Form von Seminaren (min 1x pro Jahr)
- Für allgemeine Fragen bezüglich Tauchmedizin, Druckkammerfahrten etc.
- Überprüfung des Tauchärztlichen Attestes nicht älter wie 3 Jahre

§12) Schiedsgericht:

- Über Streitigkeiten aus der Sektionstätigkeit, sowie über die allfällige Berufung ausgeschlossener Mitglieder entscheidet das Schiedsgericht, in das jede Streitpartei einen Schiedsrichter (Vereinsmitglied) entsendet.
- Der Vorsitzende wird durch den Sektionsvorstand mittels Abstimmung aus dem Mitgliederstand der Sektion TAUCHEN bestimmt.
- Das Schiedsgericht fällt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- Diese getroffene Entscheidung ist für alle Mitglieder der Sektion TAUCHEN bindend.

§13) Auflösung der Sektion:

Sie Auflösung der Sektion erfolgt:

- Über Antrag in der Sektionsversammlung und Beschluss
- Die Auflösung ist mit 2/3 Stimmenmehrheit zu beschließen

Im Falle einer Auflösung der Sektion wird das Vermögen einer nationalen anerkannten karitativen Stiftung oder Vereinigung überlassen.

§14) Zeichnungsberechtigung:

Alle Schriftlichen Ausfertigungen die die Sektion intern betreffen werden durch den Schriftführer im Auftrag des Sektionsleiters unterfertigt.

Die Protokolle der Sektionsversammlungen sind vom Sektionsleiter zu unterzeichnen.

Alle Schriftstücke, die an den HSVI, HSLV oder an auswärtige Stellen des öffentlichen Lebens (z.B. Landesregierung etc.) sind ausschließlich durch den Sektionsleiter oder einem von ihm beauftragten Organ des Sektionsvorstandes (z.B. geschäftsführender Sektionsleiter) zu unterfertigen.

§ 15) Änderung der Statuten:

Sind vom Sektionsvorstand einstimmig zu beschließen. Ist dies nicht möglich, so wird eine eigene Sektionssitzung einberufen, wo dann Änderungen der Statuten mit 2/3 Mehrheit zu bestimmen sind. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit wird auf §9 verwiesen.

Innsbruck, im Dezember 2007

Für den Sektionsvorstand:
Der Sektionsleiter:

Für das Präsidium:
Der Präsident:

(HEINECKE Michael)

(Hortner Wolfgang, Mjr.)